

Satzung der Stadt Lohr a. Main über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Lohr a. Main nach dem BayKiBiG

Die Stadt Lohr a. Main erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Trägerschaft und Rechtsform
- § 2 Aufgaben der Kindertagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung
- § 3 Personal
- § 4 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung
- § 5 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten
- § 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 7 Elternbeirat
- § 8 Versicherungen
- § 9 Elternbeitrag für die Benutzung
- § 10 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 11 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten
- § 12 Führung und Organisation der Kindertagesstätten
- § 13 Mitteilungspflichten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Kindertagesstätten

1. Seeweg 4
2. Sendelbach, Ostlandstraße 19a
3. Steinbach, Buchentalstraße 7
4. Rodenbach, Katzenbergstraße 13a

der Stadt Lohr a.Main sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und gemäß Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und werden als öffentliche Einrichtung betrieben. ²Die Kindertagesstätten dienen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO).

§ 2

Aufgaben der Kindertagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
 1. der Kinder im Alter von drei bis zum Schuleintritt muss mindestens 4 Stunden pro Tag und
 2. für Kinder im Alter unter drei Jahren mindestens drei Stunden pro Tag, sowie
 3. für Schulkinder mindestens zwei Stunden pro Tag umfassen.
- (3) Schulkinder können in der Ferienzeit höhere Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben. ²Es wird der jährliche Buchungszeitdurchschnitt berechnet. ³Eine Betreuung in der Schulzeit im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr ist nicht möglich.
- (4) Näheres wird durch die Stadt Lohr a.Main für die betreffenden Kindertagesstätten festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt geben.

§ 3 Personal

- (1) Die Stadt Lohr a.Main stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 4 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem ersten Lebensjahr bis zum Abschluss der vierten Klasse Grundschule nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Betreuung durch die Personensorgeberechtigten und durch einen Aufnahmebescheid (Zusage) der Stadt Lohr a.Main. ²Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Stadt Lohr a.Main, die Konzeption und die Hausordnung an.
- (3) Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel in der von der Stadt Lohr a.Main durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Lohr a.Main ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Für die Aufnahme des Kindes entscheidet das Alter in der Form, dass ältere Kinder Vorrang haben. ³Beim Vorliegen besonderer Härtefälle ist der Bürgermeister ermächtigt, Ausnahmeregelungen zu treffen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Lohr a.Main grundsätzlich unbefristet.
- (6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (7) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder auch innerhalb der Kindertagesstätten der Stadt Lohr a.Main ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.

- (8) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertagesstätten durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden. ²Bei Nichteinhaltung greift § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. ²An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen können sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – verändern. ²Dazu trifft die Stadt Lohr a.Main eine Entscheidung.
- (3) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirats durch die Stadt Lohr a.Main festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den bekanntgegebenen Tagen und Zeiten (Schließtage) geschlossen. ²Die Stadt Lohr a.Main ist auch berechtigt, die Kindertagesstätten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (5) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden im Benehmen mit den Leiterinnen durch die Stadt Lohr a.Main festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. ²Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten bezüglich der Buchungszeiten festzulegen.
- (7) Die Mindestbuchungszeit beträgt vier Stunden mit Ausnahme der Grundschüler und der unter dreijährigen. ²Kernzeiten zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen werden in der jeweiligen Kindertagesstätte im Einvernehmen mit Elternbeirat und Träger festgelegt.
- (8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder mit Ausnahme der Grundschüler zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. ²Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder zur Abholung berechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks. ³Die Aufsichts- und Versicherungspflicht für Grundschüler beginnt erst beim Betreten der Kindertagesstätte.

- (2) Kinder mit Ausnahme der Grundschüler dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.
²Die abholende Person muss 13 Jahre alt sein.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohn-
gemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher
Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. ²In diesen Fällen darf die Ein-
richtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbe-
scheinigung vorliegt. ³Hier greift § 34 des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Die Abwesenheit von Schulkindern ist bis 9.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mit-
zuteilen.

§ 7 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat gebildet,
der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte
mitwirken soll.

§ 8 Versicherungen

- (1) Kinder in Kindertagesstätten sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - 1. auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertagesstätte, Grundschüler
erst ab Betreten der Kindertagesstätte,
 - 2. während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte,
 - 3. während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grund-
stücks der Kindertagesstätte.²Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Um-
fang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten
unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. ²Die Meldung an den
Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte über die Stadt
Lohr a.Main.

§ 9 Elternbeitrag für die Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Stadt Lohr a.Main wird von den Personen-
sorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, Umbuchungsgebühren zu erheben. ²Näheres regelt die
Gebührensatzung der Stadt Lohr a.Main zu dieser Satzung.

§ 10

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte kündigen. ²Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind zwei Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Lohr a.Main mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Lohr a.Main auf Antrag der Leitung. ³Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Lohr a.Main mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (3) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, behält sich die Stadt Lohr a.Main eine Kündigung vor.
- (4) Die Stadt Lohr a.Main und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 11

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Lohr a.Main folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag,
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 12

Führung und Organisation der Kindertagesstätten

- (1) Die Aufsicht über die Betriebsführung und Leitung der städtischen Kindergärten übt die Stadt Lohr a.Main aus.
- (2) Die Leitung der einzelnen Kindergärten obliegt den von der Stadt Lohr a.Main bestellten pädagogischen Fachkräften.
- (3) Zur Regelung des innerdienstlichen Betriebes erlässt die Stadt Lohr a.Main eine Dienstanweisung.
- (4) Die Kindergartenleiterinnen sind für den Betrieb in den städtischen Kindergärten verantwortlich. ²Sie üben das Hausrecht aus. ³Aus diesem Grund ist das gesamte Hauspersonal (ErzieherInnen, KinderpflegerInnen, Reinigungspersonal) der jeweiligen Kindergartenleiterin unterstellt.

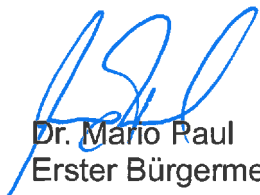
§ 13 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen über folgende Punkte (Art. 26a BayKiBiG) sind der Stadt Lohr a. Main unverzüglich mitzuteilen:
- a) Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 - b) Geburtsdatum des Kindes
 - c) Geschlecht des Kindes
 - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - e) Name, Vorname und Anschriften der Eltern
 - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG
- (2) Wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 26b Abs. 1 BayKiBiG).

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 23. November 2005 aufgehoben und ersetzt.

Lohr a.Main, 27.04.2017
Stadt Lohr a.Main


Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister